

Wird von der Baugenossenschaft Speyer eG ausgefüllt		
Mitgliedsnummer	Geschäftspartnernummer	☐ Ratenzahlung genehmigt ☐ Eintrittsgelderlass ☐ Legitimation
☐ Erbfall	☐ Ehegatte/Lebenspartner	☐ Minderjähriges Kind
Bezugnehmende Mitgliedsnummer		



Beitritts-/Beteiligungserklärung¹⁾

(§§ 15, 15a, 15b und 30 Abs. 2 GenG)

Daten beitretendes Mitglied:

Anrede *	
Nachname *	
Vorname *	
Straße, Hausnr. *	
PLZ, Ort *	
Geburtsdatum *	
Geburtsname	
Familienstand *	
Steuer-Identifikationsnummer *	
Telefon *	
E-Mail	
IBAN zur Auszahlung der Dividende *	
Kontoinhaber *	
ggf. Erziehungsberechtigter (Nach- und Vorname)	
ggf. Erziehungsberechtigter (Anschrift)	

* Pflichtangaben

Hiermit wird der Beitritt erklärt zu der

Baugenossenschaft Speyer eG
Burgstraße 40, 67346 Speyer

und die Beteiligung mit

- 1 mitgliedschaftsbegründendem Pflichtanteil von 310,00 Euro,
 nutzungsbezogenem/en Pflichtanteil/en zu je 310,00 Euro,
 weiterem/en freiwilligen Geschäftsanteil/en zu je 310,00 Euro.

Das beitretende Mitglied ist nach Zulassung durch die Genossenschaft mit insgesamt Geschäftsanteil/en beteiligt.

Das beitretende Mitglied verpflichtet sich, die nach Gesetz und Satzung der Genossenschaft geschuldeten Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil/e zu leisten und die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse bis zu der in der Satzung bestimmten Haftsumme zu zahlen.

Bitte wenden.

Das beitretende Mitglied bestätigt, vor Abgabe der Beitritts-/Beteiligungserklärung auf die Abrufbarkeit der Satzung im Internet unter gbs-speyer.de/download hingewiesen worden zu sein und dass ihm eine Abschrift der Satzung in der jeweils gültigen Fassung angeboten wurde bzw. es eine Abschrift der Satzung in der jeweils gültigen Fassung erhalten hat.

Das beitretende Mitglied bestätigt, die satzungsmäßige Pflicht zur Zahlung eines Eintrittsgeldes in Höhe von 40,00 Euro gemäß § 5 der Satzung zur Kenntnis genommen zu haben.

Das beitretende Mitglied bestätigt, die Dauer der satzungsmäßigen Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende zur Kenntnis genommen zu haben.

Das beitretende Mitglied bestätigt, weitere Zahlungspflichten gemäß § 17 der Satzung zur Kenntnis genommen zu haben.

Antrag auf Erlass der Aufnahmegebühr gemäß § 5 der Satzung

Gemäß der gültigen Satzung kann das Eintrittsgeld dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner, den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes, dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Das beitretende Mitglied beantragt den Erlass der Aufnahmegebühr mit Auswahl der nachfolgenden Auswahlmöglichkeiten:

- ☐ Ehegatte / eingetragene Lebenspartner
- ☐ Minderjähriges Kind eines Mitgliedes
- ☐ Erbfall

Bezugnehmende Mitgliedsnummer:

Antrag auf Ratenzahlung gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2

Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Mitgliedschaft (Beteiligung) 60,00 Euro auf den Geschäftsanteil einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere 60,00 Euro einzuzahlen. Mit der ersten Rate ist die einmalige Aufnahmegebühr von 40,00 Euro fällig. Für eine Ratenzahlung ist zusätzlich ein gültiges SEPA-Mandat erforderlich.

- ☐ Die Geschäftsanteile sollen in Raten zu monatlich 60,00 Euro bis zur vollständigen Einzahlung abgebucht werden.
- ☐ Die Geschäftsanteile sollen in höheren Raten zu monatlich Euro bis zur vollständigen Einzahlung abgebucht werden.

Bei Nichteinhaltung der Ratenzahlungen für den erforderlichen Pflichtanteil behalten wir uns das Recht vor, das beitretende Mitglied auszuschließen. Ein solcher Ausschluss würde dazu führen, dass das beitretende Mitglied nicht mehr berechtigt ist, Wohnungsanträge zu stellen.

Einwilligung zur Datenverarbeitung gemäß § 3 Bundesdatenschutzgesetz

Das beitretende Mitglied willigt ein, dass seine Daten im Zusammenhang mit der Eröffnung und Führung des Mitgliedskontos verarbeitet und gespeichert werden.

Ort, Datum

Unterschrift des beitretenden Mitglieds oder des gesetzlichen Vertreters

¹⁾ Grundlage der Beitritts-/Beteiligungserklärung ist das Genossenschaftsgesetz in der Fassung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541).